

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

84. Stück, 29.07.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 29. Juli 1906.) 84. Stück.

Inhalt:

- N^o 172. Patent vom 6. Juli 1906, betreffend die Verkündung eines zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Essen in Oldenburg nach Meppen am $\frac{31. \text{März}}{4. \text{April}}$ 1906 abgeschlossenen Staatsvertrages.
- N^o 173. Landtagsabschied für den XXX. Landtag des Großherzogtums vom 11. Juli 1906.
- N^o 174. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 17. Juli 1906, betreffend Abänderung der Verordnung vom 6. Oktober 1903, betreffend Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant.
- N^o 175. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1906, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 13. März 1894, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungsvorschrift).

N^o 172.

Patent, betreffend die Verkündung eines zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Essen in Oldenburg nach Meppen am $\frac{31. \text{März}}{4. \text{April}}$ 1906 abgeschlossenen Staatsvertrages.

Oldenburg, den 6. Juli 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog



von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unsern Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen am 31. März d. J. ein Vertrag wegen Herstellung einer 4. April durchgehenden Eisenbahnverbindung von Essen in Oldenburg nach Meppen abgeschlossen worden ist, und nachdem die Ratifikationsurkunden am 29. Juni d. J. ausgewechselt worden sind, bringen Wir diesen Vertrag hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 6. Juli 1906.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Kuhstrat.

R. Weber.

Staatsvertrag

zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Meppen nach Essen in Oldenburg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zwecke der Regelung der gegenseitigen staatsrechtlichen Beziehungen in Ansehung einer durchgehenden Eisenbahn-

verbindung von Meppen nach Essen in Oldenburg zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
 Allerhöchstihren Eisenbahndirektor, Oberregierungsrat
 Graepel,
 Allerhöchstihren Finanzrat Stein,

Seine Majestät der König von Preußen:
 Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Mar-
 tini,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation den nachfolgenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung beabsichtigt, die Oldenburgische Staatsbahnlinie Essen=Löningen bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Herzlake zu verlängern. Der Kreis Meppen beabsichtigt, die ihm gehörige Eisenbahn Meppen = Haselünne = Herzlake ebenfalls bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Löningen fortzusetzen.

Die Königlich Preussische Regierung wird dem Kreise Meppen unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betrieb der Bahnlinie Herzlake-Landesgrenze erteilen und das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 2.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen kommen dahin überein, daß beide Bahnlinien an der Landesgrenze in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden. Die Richtung und Höhenlage der Bahnlinien in dem Punkte, wo der Zusammenschluß an der Landesgrenze stattfinden wird, soll auf Grund der von den Eisenbahn-Verwaltungen auszuarbeitenden Projekte, nötigenfalls durch abzuordnende Kommissare beider Regierungen näher bestimmt werden.

Die Festsetzung der an die militärische Leistungsfähigkeit der durchgehenden Eisenbahnverbindung von Meppen bis Essen zu stellenden Anforderungen bleibt vorbehalten.



Im übrigen erfolgt die Feststellung der Bauentwürfe und die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge für das Preussische Staatsgebiet durch die Königlich Preussische Regierung, für das Oldenburgische Staatsgebiet durch die Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

Die von einer Regierung geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 3.

Für den Bau und Betrieb der Bahnlinien sind die für Nebeneisenbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzblatt Seite 387) sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergleiche § 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) maßgebend. Die Spurweite der Bahnen soll 1,435 Meter betragen.

Artikel 4.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahnlinien muß längstens binnen zwei Jahren seit dem Tage der Ratifizierung des gegenwärtigen Staatsvertrags bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues der Bahnlinie Herzlake-Landesgrenze über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche dem Kreise Meppen nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der Eisenbahnaufsichtsbehörde ein Verschulden nicht trifft, so wird dem Kreise eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Etwas notwendige Verlängerungen der Baufrist für die Strecke Lönningen-Landesgrenze wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung der Königlich Preussischen Regierung rechtzeitig mitteilen.

Artikel 5.

Die Verwaltung der beiden neuen Linien soll nach dem Eigentum getrennt — für die Strecke Essen=Löningen-Landesgrenze durch die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung, für die Strecke Meppen=Herzlake-Landesgrenze durch die Meppen=Haselünner Eisenbahn — erfolgen, jedoch soll die Durchführung der Züge der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahn bis nach einer der Stationen der Bahnstrecke Landesgrenze=Meppen und der Züge der Meppen=Haselünner Eisenbahn über die Landesgrenze bis nach einer der Stationen der Bahnstrecke Landesgrenze-Essen (Betriebswechselstationen) zugelassen werden. Über die näheren Bedingungen der Zugüberführung beziehungsweise über die Bestimmung einer oder mehrerer Betriebswechselstationen bleibt eine Verständigung der beiden Eisenbahnverwaltungen vorbehalten.

Artikel 6.

Die Königlich Preussische und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung werden gemeinsam soviel als möglich darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge auf den Endstationen mit Abgang und Ankunft der Züge der anschließenden Eisenbahnlinien in Zusammenhang gebracht werden.

Die Regierungen behalten sich die Bestimmung der geringsten Zahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei Züge auf der ganzen Strecke Meppen-Essen in jeder Richtung verkehren sollen.

Im übrigen erfolgt die Genehmigung und Festsetzung der Fahrpläne und Tarife durch jede Regierung innerhalb ihres Staatsgebiets.

Die Einführung der vierten Wagenklasse auf der Strecke



Meppen=Essen wird in Aussicht genommen, soll jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Eröffnung des Betriebes gefordert werden.

Artikel 7.

Die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Bahnstrecken und den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt jeder Regierung für ihr Staatsgebiet.

Die Königlich Preussische Regierung behält sich vor, zur Handhabung der ihr über die Bahnstrecke Meppen=Landesgrenze zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einen Kommissar zu bestellen, der die Beziehungen der Regierung zur betriebführenden Eisenbahnverwaltung in allen den Fällen zu vertreten hat, die nicht zum unmittelbaren gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der zuständigen Landesbehörden geeignet sind.

Entschädigungsansprüche, welche aus dem gemeinschaftlichen Betriebe der Bahnstrecke Meppen=Essen erwachsen, unterliegen, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat.

Artikel 8.

Bereidigte Bahnpolizeibeamte der einen Verwaltung, welche im Bahngebiete der anderen Verwaltung beschäftigt werden, bedürfen, wie mit Bezug auf § 75 Absatz 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 festgesetzt wird, für das Gebiet der anderen Verwaltung keiner weiteren Vereidigung.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll zweimal ausgefertigt und von den vertragsschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen

Oldenburg, den 4. April 1906. Berlin, den 31. März 1906.

Graepel.

Stein.

Martini.

(Siegel.)

(Siegel.)

(Siegel.)

N^o. 173.

Landtagsabschied für den XXX. Landtag des Großherzogtums.

Oldenburg, den 11. Juli 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse des XXX. Landtags folgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkündet worden:

A. für das Großherzogtum:

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze,
2. ein Gesetz, betreffend das Beitragsverhältnis zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums,
3. zwei Gesetze, betreffend Abänderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867,



4. ein Gesetz, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst,
5. ein Gesetz, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener,
6. ein Gesetz, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit,
7. ein Gesetz, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen ;

B. für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld :

ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen ;

C. für das Herzogtum Oldenburg :

1. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898,
2. ein Gesetz, betreffend Bestellung von Hypotheken für Ablösungskapitalien,
3. ein Gesetz, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg,
4. ein Gesetz, betreffend die Abänderung der Einkommensteuer-Novelle vom 17. März 1903,
5. ein Gesetz, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung,
6. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd,
7. ein Gesetz, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes für das Herzogtum Oldenburg in der Fassung vom 12. Mai 1897/20. Februar 1903,
8. ein Gesetz, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung,

9. ein Stempelsteuergesetz,
10. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 / 20. März 1900,
11. ein Gesetz, betreffend Änderung des Schulgesetzes,
12. ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze,
13. ein Gesetz, betreffend die Änderung der Gemeindeordnung,
14. ein Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Kosten der evangelischen und katholischen Schulachten,
15. ein Einkommensteuergesetz,
16. ein Vermögenssteuergesetz;

D. für das Fürstentum Lübeck:

1. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen,
2. ein Gesetz, betreffend die Änderung der Wegeordnung vom 20. April 1891,
3. ein Gesetz, betreffend Bestellung von Hypotheken für Ablösungskapitalien,
4. ein Gesetz, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer,
5. ein Gesetz, betreffend Änderung des Schulgesetzes;

E. für das Fürstentum Birkenfeld:

1. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen,



2. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen.

§. 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und der Ausgaben

- a. für das Großherzogtum,
- b. für das Herzogtum Oldenburg,
- c. für das Fürstentum Lübeck,
- d. für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1906 von Uns vollzogen und verkündet worden.

§ 3.

Das Gesetz vom 29. Dezember 1881/12. Mai 1897, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, nebst der dazu erlassenen Instruktion ist dem Ersuchen des Landtags entsprechend in einer dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung entsprechenden Neufassung verkündet worden. In der Instruktion haben die vom Landtage beantragten Änderungen Berücksichtigung gefunden.

§ 4.

Der Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, sowie der Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum, betreffend die Änderung des Pferdezüchtgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897, werden mit den vom Landtage beantragten Änderungen als Gesetz verkündet werden.

§ 5.

Der vom Landtage angenommene Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum, betreffend das Abdeckereiwesen,

wird als Gesetz verkündet werden, sobald die nötigen Einrichtungen zu seiner Durchführung getroffen sind.

§ 6.

Der mit dem Königreich Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossene Staatsvertrag, welcher die Zustimmung des Landtags gefunden hat, ist verkündet worden.

§ 7.

Zu dem Staatsvertrage mit der freien und Hansestadt Lübeck vom 29./30. September 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und das Fürstentum Lübeck sind mit Zustimmung des Landtags abändernde Bestimmungen vereinbart und verkündet worden.

§ 8.

Die mit dem Landtage vereinbarten Abänderungen des Normal-Stats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck sind verkündet worden.

§ 9.

Der Landtag hat zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum, betreffend die Errichtung einer Ärztekammer und ärztlicher Ehrengerichte, eine Reihe von Änderungen beschlossen, denen Wir zum Teil nicht zuzustimmen vermögen. Der Gesetzentwurf, wie er aus der Beratung des Landtags hervorgegangen ist, kann demnach als Gesetz nicht verkündet werden.

§ 10.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend werden dem nächsten ordentlichen Landtage eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuerschätzung in dem



Jahre 1906, sowie Nachweisungen über die Erträge der Staatsforsten des Herzogtums vorgelegt werden.

§ 11.

Dem Ersuchen des Landtags, ihm alljährlich eine Nachweisung über die Verwendung der zu § 8 des Voranschlags der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg, zu § 4a des Voranschlags der Landeskasse des Fürstentums Lübeck und zu § 5a des Voranschlags der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld bewilligten Mittel mitzuteilen, wird entsprochen werden.

§ 12.

Dem Ersuchen des Landtags, die Einnahmen und Ausgaben aus dem Torfbetriebe der Kanalbauverwaltung fortan in den Spezialvoranschlag zur Kanalbaukasse mit aufzunehmen, soll entsprochen werden.

§ 13.

In Betreff der vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Petition der Gemeinde Ganderkesee um Bewilligung eines Zuschusses aus der Landeskasse zu den Kosten der Chausfierung einer Strecke des Bergedorfer Kirchweges muß es bedenklich erscheinen, dem Antrage zu entsprechen, da die Chausfierung sich lediglich auf eine Teilstrecke eines Weges erstrecken soll und sich an den Ausbau dieser Teilstrecke kein allgemeineres Verkehrsinteresse knüpft.

§ 14.

Hinsichtlich des Ersuchens, eine Prüfung der Abgabenverhältnisse des Grundbesitzes im Fürstentum Lübeck, sowohl im zedierten als auch im alten Gebiete desselben vorzunehmen, dabei die Abgabenverhältnisse der vormaligen holsteinischen Ämter Reinfeld und Rethwisch zum Vergleich

heranzuziehen und das Ergebnis in Form einer Denkschrift dem Landtage bei der in Aussicht gestellten demnächstigen Steuerreform im Fürstentum Lübeck vorzulegen, wird auf die im Landtage abgegebene Erklärung der Staatsregierung verwiesen.

§ 15.

Dem Ersuchen des Landtags zu § 50 der Ausgaben des Voranschlags der Landeskasse des Fürstentums Lübeck, bei eintretender Vakanz auch die Stelle eines Oberförsters im Fürstentum Lübeck nicht wieder zu besetzen, kann im Interesse einer geordneten Verwaltung der wichtigen Forsten des Fürstentums nicht entsprochen werden.

§ 16.

Dem zu § 2 der Einnahmen des Voranschlags der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld vom Landtage gestellten Ersuchen, sämtliche Staatsjagden im Fürstentum Birkenfeld zu verpachten, hat aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht entsprochen werden können.

§ 17.

Dem zu § 56 der Ausgaben des Voranschlags der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld ausgesprochenen Ersuchen, bei eintretenden Vakanz zwei höhere Forstbeamtenstellen nicht wieder zu besetzen und die damit verbundenen Funktionen durch die übrigen Forstbeamten wahrnehmen zu lassen, auch nach Verpachtung der Staatsjagden die Zahl der Forstschutzbeamten entsprechend zu vermindern, kann nicht entsprochen werden. Hinsichtlich der höheren Forstbeamtenstellen wird auf das in § 25 des Landtagsabschieds vom 24. Mai 1900 und in § 31 des Landtagsabschieds vom 2. Juni 1903 Gefagte Bezug genommen. Die Verminderung der Zahl der Forstschutzbeamten ist unzulässig, da deren Geschäfte sich von Jahr zu Jahr ver-

mehren und deren Zahl schon jetzt kaum ausreichend und nachweislich knapper ist als in den übrigen deutschen Staatsforstverwaltungen.

§ 18.

Was das vom Landtage wegen eines Wegegesetzes für das Fürstentum Birkenfeld gestellte Ersuchen betrifft, so ist die Revision der Wegegesetzgebung des Fürstentums von der Staatsregierung in Erwägung genommen. Ob der Entwurf eines neuen Wegegesetzes dem nächsten ordentlichen Landtage bereits vorgelegt werden kann, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

§ 19.

In Betreff des Ersuchens des Landtags wegen beschleunigter Fertigstellung des Hunte-Ems-Kanals wird auf die Verhandlung des Landtags in der Sitzung vom 16. März 1906 verwiesen, durch welche das Ersuchen seine Erledigung gefunden hat.

§ 20.

Dem Ersuchen des Landtags, ihm bis weiter alljährlich eine Reinertragsberechnung für die oldenburgischen Staatsbahnen auf Grund der Untieranlage B der Vorlage vom 10. Januar 1906, betreffend die Ausgleichung des jährlichen Verschleißes der oldenburgischen Staatsbahnen, vorzulegen, wird nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 21.

Wegen des vom Landtage gestellten Ersuchens, betreffend die Einführung der geheimen und direkten Wahl, wird auf die in der Sitzung des Landtags vom 30. Januar d. J. abgegebenen Erklärungen Bezug genommen.

§ 22.

Hinsichtlich der der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Stadtmagistrats und Ge-

samtstadtrats in Delmenhorst, betreffend die Anwendung der Verhältnißwahl für die Gemeinderatswahlen, wird auf die im Landtage abgegebene Erklärung der Staatsregierung verwiesen.

§ 23.

Gemäß dem Ersuchen des Landtags, der nächsten Versammlung des Landtags einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem Kinder außerdeutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz im Herzogtum Oldenburg haben, in derselben Weise einer Schulpflicht unterworfen werden wie Kinder oldenburgischer Staatsangehörigkeit, soll die Frage geprüft und gegebenen Falls dem Landtage eine Vorlage gemacht werden.

§ 24.

Dem Ersuchen des Landtags, die Frage der Einrichtung einer Gehaltskala für die unwiderruflich angestellten Lehrer einer Prüfung zu unterziehen, soll entsprochen werden.

§ 25.

Dem Ersuchen des Landtags nach dem Antrage des Abgeordneten Müller wegen Änderung der §§ 107 und 108 der Geschäftsordnung des Landtags soll entsprochen und dem Landtage in der nächsten Tagung ein dahin gehender Gesetzes-Entwurf vorgelegt werden.

§ 26.

Ob dem Ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem den Gemeinden das Recht der Einführung einer Umsatz- und Wertzuwachssteuer gewährt wird, entsprochen werden kann, soll geprüft werden.

§ 27.

Ob dem Ersuchen des Landtags, der nächsten Versammlung eine Vorlage zu machen, wonach das Gesetz



für das Fürstentum Lübeck vom 7. März 1888 dahin geändert werden soll, daß dieselben Gebühren für Jagdkarten erhoben werden wie im Herzogtum, entsprochen werden kann, soll geprüft werden.

§ 28.

Dem Ersuchen des Landtags, für die Zeit bis zum Erlaß eines neuen Schulgesetzes durch Verordnung zu bestimmen, daß für die Wahl der Schulrechtsausschüsse eine Zeitdauer von mindestens einer halben Stunde festgesetzt wird, Folge zu geben, bestehen Bedenken, weil ein Bedürfnis für die allgemeine Bestimmung einer solchen Zeitdauer nicht besteht.

§ 29.

Der der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petition, betreffend die Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme, kann aus den im Landtage dargelegten Gründen keine Folge gegeben werden.

§ 30.

Der Landtag hat eine Petition des Oldenburgischen Landeslehrervereins, betreffend die Bestimmungen über die in das Schullehrerseminar in Oldenburg aufzunehmenden Zöglinge vom 18. Juni 1871, der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Eine Änderung dieser Bestimmungen ist erfolgt.

§ 31.

In Betreff der vom Landtage zur Berücksichtigung überwiesenen Anträge des Wirteverbandes des Oldenburger Landes und des Vereins der Gastwirte des Fürstentums Lübeck wegen der Tanzsonntage und des Tanzverbotes in

№. 174.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der
Verordnung vom 6. Oktober 1903, betreffend Baupolizeiordnung
für die Gemeinde Bant.

Oldenburg, den 17. Juli 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom
13. März 1879, betreffend die Bildung einer Gemeinde
Bant, was folgt:

§ 1.

Dem § 94 Absatz 1 der Baupolizeiordnung für die
Gemeinde Bant vom 6. Oktober 1903 wird folgender Satz
hinzugefügt: „Diese Strafen fließen in die Gemeindefasse,
soweit gesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist.“

§ 2.

Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem 1. Juli
1906 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 17. Juli 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

№. 175.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 13. März 1894, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasser-Wegen (Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift).

Oldenburg, den 19. Juli 1906.

Nachdem die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1893 erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, durch die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 8. Juni 1905 erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, aufgehoben und ersetzt ist, wird mit Höchster Genehmigung auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, bestimmt:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1894, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift), wird dahin geändert, daß in der Vorschrift I Abs. 1 die Worte „die in Folge des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1893 seitens der einzelnen Bundesregierungen erlassenen Bestimmungen“ ersetzt werden durch „die in Folge des Bundesratsbeschlusses



vom 8. Juni 1905 seitens der einzelnen Bundesregierungen erlassenen Bestimmungen“.

Oldenburg, den 19. Juli 1906.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

In Vertretung:

Ruhstrat.

R. Weber.

